

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und  
Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837  
1766-1801**

(1.1.1794) [Datum geschätzt]

gen, von welchen Ausständen aber niemals Zinse anzurechnen sind.

Verordnung vom 5. Oct. 1791.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 4, S. 29.

---

Nr. 17.

Eine andere ebenso wohlthätige Verordnung vom 20. Juni 1794 besteht:

Daß denen herumziehenden Arzneikrämern, ihre Waaren ins Land zu bringen, unter Androhung der Confiskation von denen Ortsvorgesetzten verboten werden solle. Würden dieselben aber deren dennoch verkaufen, so sollen die Arzneien confiscirt und die Krämer das erstemal nach den Umständen von denen Beamten mit Einthürmen bestraft, im Wiederbetretungsfalle hingegen dieselben arretirt, und das Untersuchungsprotokoll zur Strafbestimmung an die Kurfürstliche Regierung (nunmehr an das Kurfürstl. Hofraths-Collegium) eingesendet werden.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 2, S. 13.

---

Nr. 18.

Verordnung zu Verhütung und Abwendung der  
Feuersgefahr.

Eine höchste Verordnung vom 29. September 1795 besteht:

Alle Handlungen und Arbeiten, wobei leicht ein Brand entstehen kann, als mit Pulver, Hecheln und dergleichen, sollen bei hellem Tage verrichtet, auch das Dreschen bei Licht bloß in unvermeidlichen Fällen und zwar bei wohlverwahrten, an einen sichern Ort aufgestellten blechernen Stall-Laternen unter genauer Aufsicht von den Ortsvorgesetzten verstattet werden.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 2, S. 11.

---